

Beschlussvorlage

VFA/1778/2024/GBL

Beschluss der Gemeindevertretung Blankenhagen über die Haushaltssatzung 2025

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Marquardt, Silke	Erstellungsdatum: 17.10.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
11.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss Blankenhagen
09.12.2024	Gemeindevertretung Blankenhagen

Sachverhalt:

Gemäß § 45 Kommunalverfassung M-V hat die Gemeinde Blankenhagen für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Haushaltsplan ist gem. § 46 KV M-V Bestandteil der Haushaltssatzung. Dem Haushaltsplan sind die in § 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Anlagen beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anhand der eingereichten Mittelanforderungen hat die Verwaltung einen 1. Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 erarbeitet.

Ihnen liegen zur ersten Diskussion vor:

- die Haushaltssatzung,
- der Stellenplan,
- der Ergebnisplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- der Finanzplan mit Produktkonten und Erläuterungen,
- weitere Anlagen zur Planung.

In § 16 GemHVO-Doppik ist folgendes festgelegt:

(1) Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist,
2. im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.....

Der Ergebnishaushalt 2025 der Gemeinde Blankenhagen kann im Finanzplanungszeitraum (bis 2028) **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt werden -> siehe Ergebnisplan Zeilen 25 bis 27. Überschüsse werden planmäßig nicht mehr erwirtschaftet. Im Planjahr 2025 ist der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt extrem hoch. Grund dafür ist die hohe Steuerkraft aus dem Haushaltsjahr 2023, was sich durch deutlich geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Umlagen bemerkbar macht.

Der Finanzhaushalt 2025 der Gemeinde Blankenhagen kann im Planjahr **nur unter Berücksichtigung von Vorträgen** ausgeglichen dargestellt werden. Im Finanzplanungszeitraum

(bis 2027) können wieder Überschüsse erwirtschaftet werden. Dabei gilt zu beachten, dass im Finanzplanungszeitraum aber keine Investitionen geplant sind, so dass dies das Bild verfälscht.

Im Vorbericht ist in einer Tabelle der vorläufige Bestand der liquiden Mittel dargestellt. In Zeile 36 des Finanzhaushaltes ist die jährliche Veränderung der liquiden Mittel aufgeführt.

Mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf und allen geplanten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen wird die Gemeinde Blankenhagen planmäßig Ende 2025 keine liquiden Mittel mehr haben und sogar in den Kassenkredit gehen müssen. Im Rahmen der Haushaltsberatung muss dringend über Einsparmaßnahmen nachgedacht werden!!
Nicht unbedingt notwendige Maßnahmen sollten verschoben werden.

Im Rahmen der Grundsteuerreform empfiehlt die Verwaltung die Hebesätze nicht in der Haushaltssatzung festzusetzen, sondern eine Hebesatzsatzung zu erlassen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des HH-Entwurfes lagen noch **keine** Zahlen aus dem Orientierungserlass 2025 vor, die voraussichtliche Bereitstellung wird nicht vor dem 12.11.2024 erfolgen.

Finanzierung:
Siehe Anlagen

Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2024:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung mit den genannten Änderungen die Haushaltssatzung 2025 mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurden alle genannten Änderungen aus der Finanzausschusssitzung in den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2025 eingearbeitet.

Die Erträge aus Steuern wurden anhand der Hebesatzsatzung angepasst, wie auch die Umlagen.

Bis zum Versand dieses Haushaltsentwurfes lag der Orientierungserlass für die Zuweisungen noch nicht vor.

Durch die hohen Umlageverpflichtungen anhand der Steuerkraft der Gemeinde sowie der bereits erfolgten bzw. noch geplanten Investitionsauszahlungen wird der Bestand der liquiden Mittel bis Ende 2025 drastisch reduziert sein. Ab 2026 sollte die Gemeinde planmäßig wieder geringe Überschüsse im Bereich der liquiden Mittel erwirtschaften. Dabei sind aber noch keine bzw. nur sehr geringe Investitionen geplant.

Die Gemeinde sollte dem in den nächsten Jahren entgegensteuern und sparsam mit ihren liquiden Mitteln umgehen bzw. darüber nachdenken gewisse Einnahmen zu erhöhen. Sollte sich der Haushalt weiterhin negativ gestalten, wird die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Dabei sind alle Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen.

Im Nachgang zur Haupt- und Finanzausschusssitzung sind noch folgende Änderungen vorgenommen worden:

57301.4411000	Mieten Dörphus wurden erhöht aufgrund des Vermietungsstandes
11403.5235300	Reifen Fahrzeuge Gemeindearbeiter, Ansatz 600 EUR für Traktor
11401.5231300	27.000 EUR – Abriss Garagen Nordring
21100.5419000	500 EUR Zuschuss Schulverein – nicht für Bauwagen, sondern Projekte
12801.5236000	2.300 EUR Wartung Notstromaggregate, laut Wartungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhagen beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2025

**Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenhagen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **09.12.2024** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.728.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.322.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 423.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.565.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	2.135.200 EUR
einen jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 569.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	158.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	77.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	80.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 53 KV M-V wird auf **156.540 €** festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 453 v. H
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 252 v. H
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **4,0512** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000 €** netto festgesetzt.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
2. Unechte Deckungsfähigkeit gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.
Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
 - b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der

VFA/1778/2024/GBL

Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

- b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Nachrichtliche Angaben:

1. zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 748.276 EUR
2. zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.049.886 EUR
3. zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.019.668 EUR

Gelbensande, den
00.00.2024
Ort, Datum

Siegel

Detlef Kröger
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:
davon anwesend:
Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Muster 1 - Haushaltssatzung
Muster 1.2 - Rubikon Auswertung
Muster 1.2 - Rubikon Erfassung
Muster 1.3 - Stellenplan 2025 mit Veränderungsliste
Muster 1.3 - Stellenplanquerschnitt 2025
Muster 1.4 - Vorbericht kurz
Muster 5.9 - Produktübersicht
Muster 6 - Ergebnishaushalt
Muster 6 - Ergebnishaushalt mit Konten
Muster 7 - Finanzhaushalt
Muster 7 - Finanzhaushalt mit Konten